

Stimmabgabe Verlängerung der Anleihe und Zinserhöhung

Rückantwort

123 Invest Finanzgesellschaft mbH
Vertragsverwaltung
Berliner Allee 32
40212 Düsseldorf

➤ Rückantwort

per E-Mail an: abstimmung@1-2-3-invest.de
per Fax an: +49 211 247933-69

oder ausreichend frankiert per **Post** an:

123 Invest Finanzgesellschaft mbH
Vertragsverwaltung
Berliner Allee 32
40212 Düsseldorf

Vollmacht an Dritte Zweite Gläubigerversammlung

Vollmacht für die Zweite Gläubigerversammlung betreffend die EUR 10.000.000,00 verzinslichen Schuldverschreibungen der Tranche A der »123 Invest Performance II (Dual-Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %«-Anleihe, ISIN DE000A254S09 / WKN A254S0 („**Tranche A der Performance II-Anleihe**“) der 123 Invest Finanzgesellschaft mbH, Stadttor 1, 40219 Düsseldorf („**Emittentin**“) am 15. Dezember 2022 um 10:00 Uhr (MEZ) („**Zweite Gläubigerversammlung**“).

Einleitung und wichtige Hinweise

Dieses Formular dient dazu, einem bevollmächtigten Dritten für die Zweite Gläubigerversammlung der Emittentin Vollmacht zu erteilen und den/die Anleihegläubiger zu vertreten und sämtliche Gläubigerrechte, insbesondere das Teilnahme- sowie das Stimmrecht, in dieser Zweiten Gläubigerversammlung für den/die Anleihegläubiger auszuüben.

Bitte beachten Sie die „Rechtlichen Hinweise“ am Ende dieses Formulars und fügen Sie dem ausgefüllten und unterschriebenen Formular einen **besonderen Nachweis des depotführenden Instituts nebst Sperrvermerk** bei (siehe Ziffer 3 der „Rechtlichen Hinweise“).

Vollmacht Zweite Gläubigerversammlung

Ich/Wir

Anleihegläubiger / Vollmachtgeber

.....
(Titel) Name, Vorname, Firma

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Wohnort

.....
Rufnummer und / oder E-Mail-Adresse

bevollmächtigte(n) hiermit

Bevollmächtigter

.....
(Titel) Name, Vorname

.....
Adresse

mich/uns bei der vorstehend genannten Zweiten Gläubigerversammlung zu vertreten und meine/unsere sämtlichen Gläubigerrechte, insbesondere das Stimmrecht, in dieser Zweiten Gläubigerversammlung für mich/uns auszuüben. Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (Mehrfachvertretung) sowie vergleichbaren Regelungen ausländischen Rechts befreit und ist berechtigt zur Erteilung einer Untervollmacht gleichen Umfangs unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und vergleichbaren Regelungen ausländischen Rechts.

Im Zweifelsfall ist diese Vollmacht im weitest möglichen Umfang auszulegen. Diese Vollmacht unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend auszulegen.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift

.....
Name und Titel des / der Unterzeichnenden

Rechtliche Hinweise:

1. Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 14 SchVG). Der Gläubiger kann die zu bevollmächtigende Person auswählen; in Betracht kommt beispielsweise ein beliebiger sonstiger Dritter (wie bspw. ein Bekannter).
2. Die Vollmachtserteilung ist bis zum Beginn der Zweiten Gläubigerversammlung am **15. Dezember 2022 um 10:00 Uhr (MEZ)** durch Vorlage oder Übermittlung der Vollmacht in Textform (§ 126b BGB) nachzuweisen. Zudem ist durch den Anleihegläubiger oder den bevollmächtigten Vertreter eine rechtzeitige Anmeldung vor der Zweiten Gläubigerversammlung erforderlich (nachfolgend auch die „Anmeldung“). Die Anmeldung muss unter der folgenden Adresse spätestens am dritten Tag vor dem Tag der Zweiten Gläubigerversammlung zugehen, wobei der Tag des Eingangs der Anmeldung mitzurechnen ist, somit **bis zum 12. Dezember 2022, 24:00 Uhr (MEZ)** (nachfolgend auch die „Anmeldefrist“):

123 Invest Finanzgesellschaft mbH
„123 Invest Finanzgesellschaft mbH Tranche A der Performance II-Anleihe –
Zweite Gläubigerversammlung“
Postadresse: Berliner Allee 32, 40212 Düsseldorf
E-Mail: abstimmung@1-2-3-invest.de
Fax: +49 211 247933-69

Die Emittentin empfiehlt, auch vor dem Hintergrund Ihrer Eigenverantwortung im Hinblick auf die Corona-Pandemie, den von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreter oder eine sonstige ohnehin vor Ort anwesende Person zu bevollmächtigen und für Sie als Anleihegläubiger abzustimmen.

Der Stimmrechtsvertreter oder sein Vertreter wird in jedem Fall vor Ort sein. Ein entsprechendes Formular für die Erteilung einer Vollmacht an den Stimmrechtsvertreter ist auf der Internetseite der Emittentin (www.1-2-3-invest.de/downloads/stimmvertreter.pdf) abrufbar.

3. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte müssen Anleihegläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Zweiten Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts im Zusammenhang mit der Zweiten Gläubigerversammlung spätestens bis zum **15. Dezember 2022 um 10:00 Uhr (MEZ)** (eingehend) nachweisen. Hierzu ist durch Vorlage oder per Post oder E-Mail oder Fax oder sonst in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen mit einem Sperrvermerk nach Maßgabe der nachstehenden Buchstaben a) und b) („**Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk**“) gegenüber dem Abstimmungsleiter nachzuweisen:

a) **Besonderer Nachweis**

Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Anleihegläubigers enthält und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die zum angegebenen Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und die (iii) bestätigt, dass die Schuldverschreibungen dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

Eine „Depotbank“ ist ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

b) **Sperrvermerk**

Der erforderliche Sperrvermerk der Depotbank ist ein Vermerk, wonach die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen mindestens vom Ausstellungstag des Besonderen Nachweises bis zum Tag der Zweiten Gläubigerversammlung (**15. Dezember 2022; einschließlich**) bei der Depotbank gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Formalitäten des Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk mit ihrer Depotbank in Verbindung setzen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausstellung eines solchen Sperrvermerks meist einige Zeit dauert. Den Anleihegläubigern wird daher empfohlen, den Sperrvermerk frühzeitig zu beantragen.

Ein Musterformular für den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk wird auf Anfrage an die jeweilige Depotbank übermittelt und kann unter www.1-2-3-invest.de/downloads/sperrvermerk.pdf abgerufen werden.

Anleihegläubiger, die (i) den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk nicht spätestens bis zum Beginn der Zweiten Gläubigerversammlung am 15. Dezember 2022, 10:00 Uhr (MEZ) in Textform (§ 126b BGB) übermittelt haben, und/oder (ii) ihre Schuldverschreibungen nicht oder nicht rechtzeitig haben sperren lassen, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte der Anleihegläubiger können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

4. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis nach dieser Ziffer 4 ist nicht Voraussetzung für die Berücksichtigung der Stimmen bei der Zweiten Gläubigerversammlung.
5. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzlich Vertreter oder Amtswalter zusätzlich zum Besondern Nachweis mit Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellungsurkunde).
6. Die Anleihegläubiger können gemäß Ziffer 13.3. der Anleihebedingungen im Wege einer Gläubigerversammlung Änderungen der Anleihebedingungen beschließen. Dies erfolgte zunächst im Rahmen einer Abstimmung ohne Versammlung, die bereits innerhalb des Zeitraums beginnend am Mittwoch, den 09.11.2022, um 0.00 Uhr (MEZ) und endend am Freitag, den 11.11.2022, um 24:00 Uhr (MEZ) (nachfolgend auch die „**Abstimmung ohne Versammlung**“) durchgeführt worden ist. Die Beschlussfähigkeit der Abstimmung ohne Versammlung wurde nicht erreicht, was der Abstimmungsleiter entsprechend festgestellt hat, so dass die hiesige Zweite Gläubigerversammlung einberufen worden ist. Die Zweite Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte erforderlich ist, müssen die Anwesenden jedoch mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, zählen nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen.
7. Der Beschluss über den hiesigen Beschlussgegenstand (vgl. im Bundesanzeiger am 22. November 2022 unter Ziffer 2 der Einladung zur Zweiten Gläubigerversammlung bekannt gemachten Beschlussvorschlag der Emittentin über die Änderung der Anleihebedingungen) bedarf zu seiner

Wirksamkeit der qualifizierten Mehrheit. Bei der hiesigen Zweiten Gläubigerversammlung ist demnach die Beschlussfähigkeit nach § 15 Abs. 3 S. 3 SchVG gegeben, wenn mindestens 25 % der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Schuldverschreibungen an der Zweiten Gläubigerversammlung teilnimmt.

8. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Abstimmung über etwaige Gegenanträge oder abweichende Beschlussvorschläge.
9. Die Vollmacht ist spätestens bis zum Beginn der Zweiten Gläubigerversammlung am 15. Dezember 2022, 10:00 Uhr (MEZ) (eingehend) durch Vorlage oder per Post oder E-Mail oder Fax oder sonst in Textform (§ 126b BGB) an eine der folgenden Adressen nachzuweisen:

123 Invest Finanzgesellschaft mbH
„123 Invest Finanzgesellschaft mbH Tranche A der Performance II-Anleihe –
Abstimmung ohne Versammlung“
Postadresse: Berliner Allee 32, 40212 Düsseldorf
E-Mail: abstimmung@1-2-3-invest.de
Fax: +49 211 247933-69

Der Bevollmächtigte hat, sofern diese Nachweise nicht bereits übermittelt worden sind, die Gläubigereigenschaft des von ihm Vertretenen gemäß den vorstehenden Ziffern 3 a) und b) gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform (§ 126b BGB) nachzuweisen.

Auch ist eine rechtzeitige vorherige Anmeldung durch den Anleihegläubiger oder den bevollmächtigten Vertreter gemäß der vorstehenden Ziffer 2 erforderlich, wobei sich der Anleihegläubiger auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann, auch wenn er sich zunächst nur persönlich angemeldet hat.

10. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Seit dem 25. Mai 2018 gilt europaweit die Verordnung (EU) 2016/679 („**Datenschutz-Grundverordnung**“ bzw. „**DSGVO**“). Der Schutz der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für die Emittentin einen hohen Stellenwert. Im Rahmen der Abwicklung dieser Zweiten Gläubigerversammlung werden folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet: Kontaktdaten, Anzahl der von Ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu Ihrem depotführenden Institut; ggf. Daten zu einem von Ihnen benannten Vertreter.

Die 123 Invest Finanzgesellschaft mbH verarbeitet diese Daten ausschließlich, um die gesetzliche Pflichten (z.B. aus dem Schuldverschreibungsgesetz) zu erfüllen. Wir speichern Ihre Daten, solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und Schuldverschreibungsgesetz) vorgegeben ist. Ihre oben genannten Daten werden an den Notar Herrn Dr. Thoma und ggf. an weitere Dienstleister, z.B. Rechtsanwälte weitergeleitet, welche bei der Organisation der anstehenden Stimmabgabe unterstützen. Wir speichern diese Daten so lange dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten erforderlich ist. Für weitere Informationen zur Datenverarbeitung (z.B. die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und Ihre Rechte als Betroffene inklusive Ihr Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde) verweisen wir auf unsere allgemeine Datenschutzerklärung unter www.1-2-3-invest.de/downloads/datenschutz.pdf.